

Diözesane Fortbildungsordnung für Priester, Diakone, Seelsorger/innen und Religionspädagoge/innen

Präambel

«Wer nicht vorwärts rudert, treibt rückwärts» (nach einer chinesischen Spruchweisheit). Nur schon um dasselbe gleich gut zu tun, bedarf es stets neuer Impulse. Dies gilt umso mehr, wenn pastorales Handeln verbessert, verändert und durch Innovation zukunftsfähig werden soll.

Gemäss dem Auftrag des Zweiten Vatikanischen Konzils und in Treue zum kanonischen Recht (c. 279 CIC für Kleriker, c. 231 CIC für Laienmitarbeiter) verpflichtet sich das Bistum Chur zur systematischen Fortbildung aller pastoralen Mitarbeitenden. Diese Ordnung konkretisiert das kirchenrechtliche Gebot der *formatio continua* als unverzichtbaren Bestandteil seelsorglicher Professionalität. Sie begreift theologische Fortbildung als wesentlichen Beitrag zur kirchlichen Handlungsfähigkeit. Das Ziel soll sein, Mitarbeitende zu befähigen, in Treue zum gemeinsamen Schatz des Glaubens kreative Antworten und Handlungsoptionen auf die Zeichen der Zeit geben zu können und so Glauben kommunizierbar zu halten.

Erreichbar soll dieses Ziel durch die Sicherstellung einheitlicher Standards sein: Theologische Integrität, pastorale Handlungsfähigkeit und organisatorische Verbindlichkeit.

Darum sind regelmässige Fortbildungen zugleich Recht und Pflicht aller, die im bischöflichen Auftrag einen Dienst im Bistum Chur ausüben.

1. Zeitliche Rahmenbedingungen

- 1.1 *Umfang der Fortbildungspflicht:* Alle Priester, Diakone, Seelsorgerinnen und Seelsorger, Religionspädagoginnen und Religionspädagogen mit einer Ernennung, Beauftragung bzw. missio canonica sind verpflichtet, jährlich mindestens 5 Arbeitstage für Bildungsmassnahmen einzusetzen. Diese Tage können wahlweise auf mehrere Fortbildungen verteilt werden oder durch eine einzige 5-tägige Fortbildung erfüllt werden. Die Pflicht gilt ab Dienstantritt und endet mit der Emeritierung bzw. der Pensionierung.
- 1.2 *Exerzitien:* Ebenso wie die Kompetenz- und Wissenserweiterung gehört die spirituelle Vertiefung notwendig zur pastoralen Professionalität. Weitere 5 Tage sollen deswegen jährlich für Exerzitien eingesetzt werden. Es soll nicht zugunsten von mehr Fortbildungstagen auf Exerzientage verzichtet werden und auch nicht umgekehrt zugunsten von mehr Exerzientagen auf Fortbildungstage.
- 1.3 *Teilzeitregelung:* Bei Teilzeittätigkeit werden die verpflichtenden Tage für die Fortbildung und die Exerzitien entsprechend prozentual angepasst.
- 1.4 *Vertragsrechtliche Verankerung:* Die Bistumsleitung bittet die Anstellungsbehörden, dieses Recht und diese Pflicht auf jährlich 5 Tage Fortbildung und

5 Tage Exerzitien verbindlich in den Arbeitsverträgen zu verankern und zu gewähren (zur Finanzierung: siehe 5.3).

2. Inhaltliche Rahmenbedingungen

2.1 *Kompetenzfelder:* Um eine umfassende und vielseitige persönliche Weiterentwicklung zu gewährleisten, sollen die Mitarbeitenden innerhalb von sechs Jahren – der Geltungsdauer einer Ernennung/Beauftragung/missio canonica – Bildungsangebote aus jedem der folgenden fünf Kompetenzfelder besucht haben:

- Theologische Grundlagen (Fachkompetenz)
- Pastoral gestalten und transformieren (Handlungskompetenz)
- Mit Menschen unterwegs (Sozialkompetenz)
- Selbstführung, Selbstsorge (Selbstkompetenz)
- Unterbruch für das Heilige (Spirituelle Kompetenz)

3. Struktureller Rahmen

Die verpflichtenden Fortbildungen im Bistum Chur werden unterschieden in einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich.

3.1 Pflichtbereich

3.1.1 *Zum Pflichtbereich gehören:*

- *Vierwochenkurs* nach 10/20/30 Dienstjahren im Bistum Chur (interdiözesan durchgeführt, gemäss separaten Richtlinien)
- *Kurs Gemeinde leiten* bei erstmaliger Übernahme einer Leitungsverantwortung (interdiözesan durchgeführt, gemäss separaten Richtlinien)
- *Neudiözesanenkurs* bei Wechsel aus einem anderen Bistum
- *Präventionsschulungen* zu Nähe und Distanz
- *Fortbildungen auf Bedarf hin*, die die Bistumsleitung für alle Mitarbeitenden, für eine bestimmte Berufsgruppe oder für eine Region/ein Dekanat verpflichtend anordnen kann.

3.1.2 *Durchführungsmodalitäten:* Zu einem Kurs im Pflichtbereich werden die Mitarbeitenden durch die vorgesetzten Instanzen in der Bistumsregion oder der Bistumsleitung aufgeboten. Diese kontrollieren auch den Besuch.

3.1.3 *Anrechnung auf den zeitlichen Verpflichtungsrahmen:* Der Besuch eines Kurses aus dem Pflichtbereich wird an die verpflichtenden jährlichen 5 Tage Fortbildungszeit angerechnet. Er kann aber den Rahmen dieser 5 Tage überschreiten, namentlich beim Vierwochenkurs und dem Kurs Gemeinde leiten, aber auch dann, wenn ein Pflichtkurs kurzfristig aus dringender Notwendigkeit angeordnet wird und der/die Mitarbeiter/n seine/ihre 5 Tage bereits durch den Wahlpflichtbereich ausgeschöpft hatte.

- 3.1.4 *Verschiebungen und Dispensen:* Verschiebungen oder Dispensen von Kursverpflichtungen im Pflichtbereich müssen bei der/dem Bischöflich Beauftragten für die Fortbildung beantragt werden. Diese/r entscheidet je nach Situation und Begründung eigenständig (reine Verschiebungen) oder bezieht die linienvorgesetzte Person, den oder die regionalen Personalverantwortlichen und in letzter Rekursinstanz den Bischof mit ein.

3.2 Wahlpflichtbereich

- 3.2.1 *Auswahlprinzipien:* In der Regel – d. h. wenn sie nicht zu Kursen im Pflichtbereich im Umfang von mindestens 5 Tagen aufgeboten sind – dürfen und müssen Mitarbeitende eigenständig ihre Fortbildungen auswählen. Sie müssen dabei alle fünf Kompetenzfelder im Verlauf von sechs Jahren berücksichtigen (siehe 2.1). Sie müssen die Auswahl in Absprache mit ihren Vorgesetzten vornehmen (siehe 4.2.1). Die Auswahl soll ihrer persönlichen Weiterentwicklung dienen, d. h. vor allem schwächere Kompetenzen fördern und Bezug zu den eigenen Aufgabenschwerpunkten haben.
- 3.2.2 *Angebot für die Auswahl:* Die Auswahl ist zu treffen aus einem darauf ausgerichteten Kursangebot des Bistums. Dieses wird auf einer Webseite zur Verfügung gestellt und mit einem Newsletter beworben.
- 3.2.3 *Alternative Angebote:* Fortbildungsangebote Dritter, die nicht auf der Webseite angeboten werden, bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung durch den/die Bischöflich Beauftragte/n für die Fortbildung, der/die auch entscheidet, welchem Kompetenzfeld die alternative Fortbildung zuzurechnen ist.
- 3.2.4 *Eigene Angebote der Dekanate:* Dekanate können nach Rücksprache mit dem/der Bischöflich Beauftragte/n für die Fortbildung weiterhin eigene Fortbildungen anbieten. Wenn dies regelmässig jährlich geschieht, ist darauf zu achten, dass die thematischen Schwerpunkte der Fortbildungen über sechs Jahre hinweg die unterschiedlichen Kompetenzfelder (siehe 2.1) alle abdecken.

4. Nachweise und Panorama- und Fördergespräche

4.1 Portfolio

Alle Mitarbeitenden mit einer Missio canonica, einer Ernennung oder Beauftragung erhalten ein eigenes Portfolio, um die besuchten Fortbildungen nachweisen zu können. Dieses Portfolio kann wahlweise digital, analog oder in beiden Versionen geführt werden.

4.2 Panorama- und Fördergespräche und Planung zukünftiger Fortbildungen

- 4.2.1 *Panorama- und Fördergespräch:* Im Panorama- und Fördergespräch mit dem/der Linienvorgesetzten werden besuchte Fortbildungen reflektiert und

der bisherige Nutzen bzw. die Anwendung im eigenen Arbeitsfeld besprochen. Mögliche praktische Umsetzungen aus dem Gelernten werden bei den Zielvereinbarungen berücksichtigt. Ebenso werden mögliche kommende Fortbildungen bei den Zielvereinbarungen besprochen und das Kompetenzfeld der kommenden Fortbildung festgelegt.

- 4.2.2 *Festlegung Fortbildung*: Die definitive Entscheidung für eine konkrete Fortbildung wird mit der vorgesetzten Person gemeinsam getroffen, wenn möglich bereits im Panorama- und Fördergespräch, sonst später. Bei divergierenden Sichtweisen kann der/die Fortbildungsbeauftragte um Vermittlung angefragt werden.

4.3 Überprüfung Portfolio

Anlässlich einer neuen Ernennung/Beauftragung/missio canonica oder bei deren periodischer Erneuerung alle 6 Jahre wird das Portfolio durch die Generalvikariate überprüft. Je nachdem kann daraufhin auch ein Gespräch mit dem zuständigen regionalen Generalvikar oder mit einer von diesem dafür delegierten Person (z. B. Personalverantwortliche/r, Fortbildungsbeauftragte/r) stattfinden.

5. Operative Umsetzungen und Strategische Begleitung

5.1 Interdiözesane Zusammenarbeit

- 5.1.1 *Kooperationen*: Wenn möglich wird das Kursangebot des Bistums Chur für den Wahlpflichtbereich durch breit abgestützte Zusammenarbeit mit den anderen Deutschschweizer Bistümern und dem TBI Zürich erarbeitet und fortlaufend aktualisiert.
- 5.1.2 *Interdiözesane Kooperationsstrukturen*: Die interdiözesane Zusammenarbeit geschieht durch eine ständige Steuerungsgruppe mit Vertretern/innen aller beteiligten Bistümer und des TBI. Für das Bistum Chur arbeitet darin der/die Bischöflich Beauftragte für die Fortbildung mit. Die Steuerungsgruppe erarbeitet eigenständig ein Reglement für die operative Zusammenarbeit mit Festlegung der Verantwortlichkeiten. Dieses wird zu Beginn vom Bischofsrat genehmigt. Danach können kleinere Anpassungen agil eigenständig von der Steuerungsgruppe vorgenommen werden, solange der Rahmen dieser Fortbildungsordnung nicht verlassen wird und die Anpassungen keine grundlegenden personellen oder grösseren finanziellen Folgen haben.
- 5.1.3 *Inhaltliche Orientierung*: Das Kursangebot des Bistums soll sowohl vom Bedarf für die strategische Entwicklung der Pastoral aus Sicht der Bistumsleitung als auch von den Bedürfnissen für die eigene Kompetenzentwicklung aus Sicht der Mitarbeitenden her entwickelt werden. Beide Perspektiven sind in Dialog zu bringen. Die fünf Kompetenzfelder (siehe 2.1) sollen dabei den Orientierungsrahmen geben.

- 5.1.4 *Interne und externe Angebote:* Kurse können von der Steuerungsgruppe initiiert, geplant und organisiert werden. Gleichzeitig sollen Angebote anderer Bildungsträger berücksichtigt und beworben werden, welche das diözesane Angebot sinnvoll ergänzen.
- 5.1.5 *Webseite:* Für das Kursangebot stellt das TBI den beteiligten Bistümern eine eigene Webseite zur Verfügung.
- 5.1.6 *Datenplattform:* Für die Kursdurchführungen wird ein eigener Bereich auf lernplattformreligion.ch (moodle) des TBI für die Deutschschweizer Bistümer eingerichtet.
Die digitalen Portfolios können ebenfalls unter lernplattform-religion.ch abgelegt werden.
- 5.1.7 *Regionale Kursorte:* Bei den Fortbildungsangeboten ist darauf zu achten, dass sie aus den unterschiedlichen Bistumsregionen gut zu erreichen sind und daher dezentral angeboten werden.

5.2 Diözesane Fortbildungskommission

- 5.2.1 *Aufgaben:* Die Diözesane Fortbildungskommission begleitet strategisch die Weiterentwicklung des Fortbildungsangebotes der interdiözesanen Steuerungsgruppe aus Sicht des Bistums Chur:
- Sie evaluiert fortlaufend die Umsetzung dieser Fortbildungsordnung.
 - Sie sammelt relevante Themen für Fortbildungen.
 - Sie berät bei der Priorisierung von Fortbildungsangeboten.
 - Sie hört auf Bedürfnisse und Rückmeldungen der pastoral Tätigen in den verschiedenen Bistumsregionen.
 - Sie bringt die Perspektive des Bischofsrates, des Diözesanen Pastoralentwicklungsteams und der Stabsstelle Personal ein.
 - Sie bringt die Perspektive des Pastoralinstituts der Theologischen Hochschule Chur als eines wichtigen Anbieters von Fortbildungen ein.
 - Sie evaluiert periodisch diese Fortbildungsordnung und beantragt bei Bedarf Änderungen der Fortbildungsordnung beim Bischofsrat.
- 5.2.2 *Zusammensetzung:* Die Fortbildungskommission ist wie folgt zusammengesetzt:
- Präsident/in: Bischöflich Beauftragte/r für die Fortbildung;
 - ein Vertreter/eine Vertreterin der Stabsstelle Personal;
 - ein Vertreter/eine Vertreterin des Diözesanen Pastoralentwicklungsteams (DiPET);
 - je ein Vertreter/eine Vertreterin aus den drei Generalvikariaten;
 - eine Vertretung des Pastoralinstituts der Theologischen Hochschule Chur.
- Alle Mitglieder werden durch den Bischof ernannt.

5.3 Finanzierung der obligatorischen beruflichen Fortbildung und Exerzitien

Die finanzielle Regelung der obligatorischen beruflichen Fortbildung (Pflichtbereich und Wahlpflichtbereich) und der Exerzitien ist Teil des Anstellungs-

vertrages. Die Bistumsleitung bittet die Anstellungsinstanzen, die gesamten Fortbildungskosten inklusive Teilnahmegebühren, Reisespesen und Pensionskosten zu tragen. Während des Besuches von obligatorischen Fortbildungskursen und Exerzitien beziehen die Teilnehmer/innen ihr volles Gehalt. Die obligatorischen Fortbildungen und Exerzitien dürfen nicht an die Ferienzeit angerechnet werden.

Die Organisation von Vertretungen obliegt den teilnehmenden Mitarbeitenden in Abstimmung mit ihren dienstlichen Vorgesetzten. Die entstehenden Personalkosten trägt die zuständige Anstellungsinstanz.

6. Schlussbemerkung

Die vorliegende «Diözesane Fortbildungsordnung für Priester, Diakone, SeelsorgerInnen und ReligionspädagogInnen» ersetzt die bisherigen «Grundsätze und Richtlinien für die Fortbildung der Seelsorger und Seelsorgerinnen im Bistum Chur» vom 8. September 2004 (zuletzt modifiziert 30. September 2021).

Vom Bischofsrat beraten am 14. März 2025

Vom Priesterrat beraten am 20. März 2025

Vom Rat der ReligionspädagogInnen, TheologInnen und Ständigen Diakone beraten am 20. März 2025

Am 21. März 2025 approbiert und in Kraft gesetzt durch Bischof Joseph Maria Bonnemain